

Handreichung Anmeldung und Aufnahme an einer Schule im gemeinsamen Schulbezirk oder ohne Schulbezirk

nach §§ 139a bis c Thüringer Schulordnung

Stand: 20. Dezember 2021

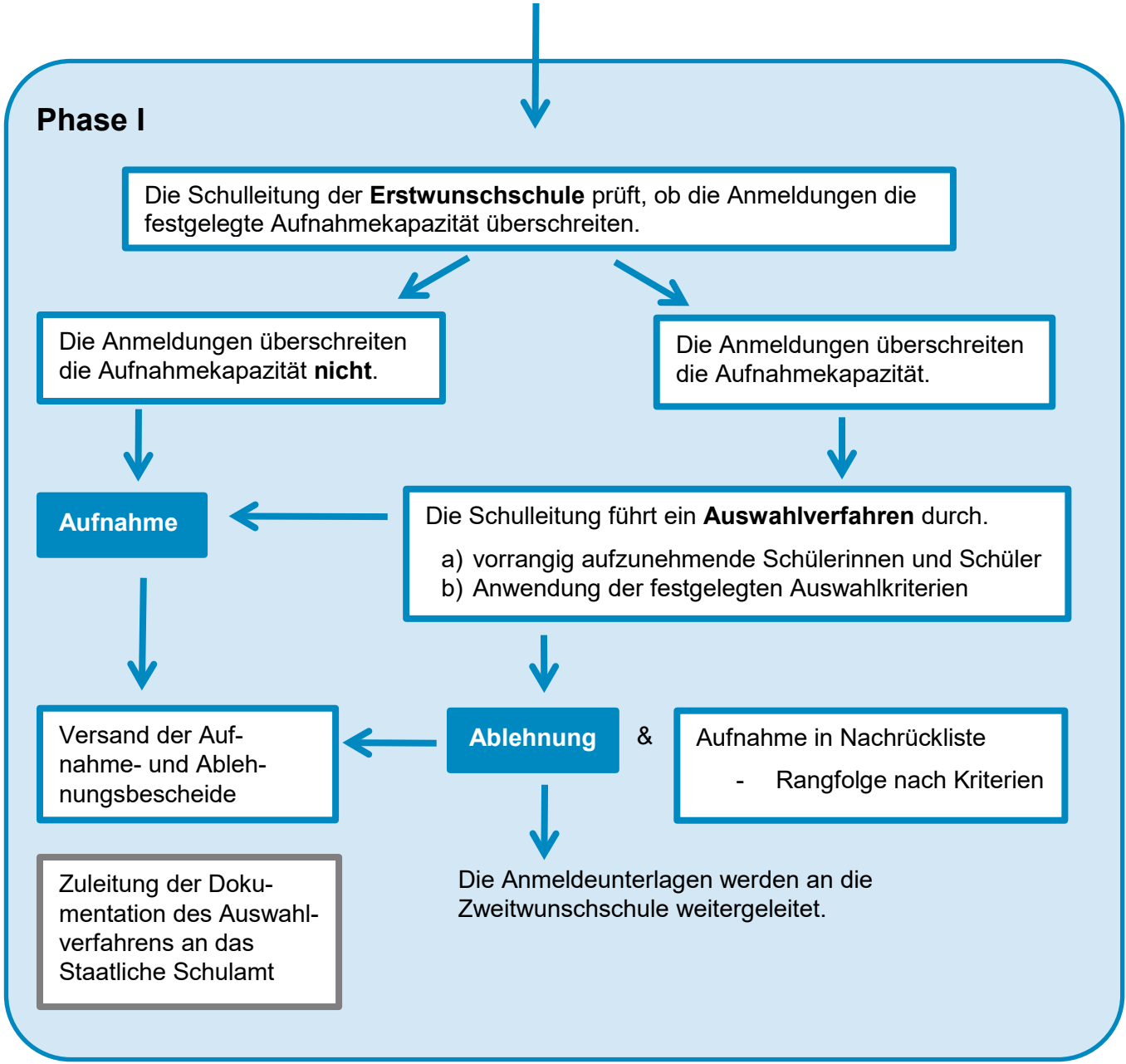
1.	Verfahrensübersicht	2
2.	Anmeldung durch die Eltern	4
2.1	Anmeldung zur Einschulung.....	5
2.2	Anmeldung an den weiterführenden Schulen	6
3.	Entscheidung der Erstwunschschule	6
4.	Entscheidung der Zweitwunschschule.....	7
5.	Dokumentation	8
6.	Mitteilung der Schulen über freie Schulplätze an das zuständige Staatliche Schulamt	9
7.	Zuweisung durch das Staatliche Schulamt	9
7.1	Anhörung der Eltern und betroffenen Schulträger	9
7.2	Informationsrecht der Kreiselternsprecherinnen und Kreiselternsprecher.....	11
8.	Einzelfragen	11
9.	Rechtsgrundlagen	12

Für das gegebenenfalls durchzuführende Auswahlverfahren zur Aufnahme in die Klassenstufen 1 und 5 wird in der Thüringer Schulordnung ein koordinierendes Verwaltungsverfahren festgeschrieben. Unabhängig davon sind die Auswahlkriterien nach § 15a ThürSchulG immer anzuwenden, wenn sich mehr Schülerinnen und Schüler angemeldet haben, als Schulplätze zur Verfügung stehen.

1. Verfahrensübersicht

Die Aufnahmekapazität wird durch die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger und dem zuständigen Staatlichen Schulamt festgelegt.

Die Anmeldungen werden von den Eltern unter Angabe einer Erst- und einer Zweitwunschsche bei der Erstwunschsche abgegeben.



Phase II

Die Schulleitung der **Zweitwunschs**schule prüft, ob nach Durchführung der Phase I die Anmeldungen die festgelegte Aufnahmekapazität überschreiten.

Die Anmeldungen überschreiten die Aufnahmekapazität **nicht**.

Die Zweitwunschanmeldungen überschreiten die Aufnahmekapazität.

Aufnahme

Die Schulleitung führt ein **Auswahlverfahren** durch.

- a) vorrangig aufzunehmende Schülerinnen und Schüler
- b) Anwendung der festgelegten Auswahlkriterien

Versand der Aufnahme- und Ablehnungsbescheide

Ablehnung

& Aufnahme in Nachrückliste

Alle Schulleitungen melden dem zuständigen Staatlichen Schulamt die Anzahl der freien Schulplätze. Freie und freiwerdende Plätze dürfen nicht ohne Zustimmung des Schulamtes vergeben werden.

Die Anmeldeunterlagen werden an das zuständige Staatliche Schulamt weitergeleitet.

Zuleitung der Dokumentation des Auswahlverfahrens an das Staatliche Schulamt

Phase III

Fachaufsichtliche Prüfung der **Dokumentation** der Auswahlverfahren

Eingang der **Widersprüche** gegen die Ablehnungsbescheide im Staatlichen Schulamt

Durchführung der Widerspruchsverfahren

Versand der Abhilfeentscheidungen der Widerspruchsbescheide

Das **zuständige Staatliche Schulamt** weist die Schülerinnen und Schüler einer Schule zu, die nicht an der Erst- oder Zweitwunschsule aufgenommen werden konnten.

- Einbeziehung Dritter:
 - Anhörung der betroffenen Schulträger
 - Abstimmung mit den Schulen
- Entscheidungskriterien:
 - organisatorische Gesichtspunkte
 - Wohnortnähe
 - altersangemessene Schulwege
 - pädagogische Gesichtspunkte
- Anhörung der Eltern:
Mitteilung über verfügbare Schulplätze für die weitere Beschulung des Kindes

Versand der Zuweisungsbescheide

Das Aufnahmeverfahren der Phasen I bis III umfasst jeweils in jeder Phase (Erstwunschsule, Zweitwunschsule und Staatliches Schulamt) ein eigenständiges, abgeschlossenes Auswahlverfahren. Dabei können die Eltern, sofern ihr Kind nicht gleich in der Erstwunschsule aufgenommen wird, mehrere Bescheide erhalten: Ablehnungsbescheid von der Erstwunschsule und einen Aufnahmebescheid der Zweitwunschsule sowie Ablehnungsbescheide der Erst- und Zweitwunschsule; im letztgenannten Fall zusätzlich einen Zuweisungsbescheid des jeweiligen Staatlichen Schulamts. Das heißt, dass sowohl die Erstwunschsule als auch die Zweitwunschsule jeweils ein Auswahlverfahren einschließlich der Versendung der entsprechenden Aufnahme- und Ablehnungsbescheide durchführen, wobei der Versand zeitgleich zu einem vom zuständigen Staatlichen Schulamt festgelegten Zeitpunkt/Zeitraum erfolgen soll. Werden diese Verfahren jeweils mit einem Ablehnungsbescheid abgeschlossen, dann endet das Aufnahmeverfahren für die Schülerin oder den Schüler mit einem Zuweisungsbescheid des jeweiligen Staatlichen Schulamts.

2. Anmeldung durch die Eltern

Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind zum Schulbesuch an. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule in einem gemeinsamen Schulbezirk oder eine bestimmte Schule ohne Schulbezirk besteht nicht. Die Eltern der schulpflichtigen Kinder haben dennoch die Möglichkeit, bei der Anmeldung eine Erst- und eine Zweitwunschsule zu nennen. Die

Anmeldung erfolgt an der Erstwunschschule, wobei die Zweitwunschschule bereits anzugeben ist. Die Sicherstellung der Anmeldung an nur einer Schule kann beispielsweise durch die vorherige Ausgabe einer Anmeldekarte durch den zuständigen Schulträger erreicht werden.

Im Rahmen der Anmeldung obliegt es den Eltern, alle für ein eventuelles Auswahlverfahren erheblichen Tatsachen darzulegen und glaubhaft zu machen. Sie haben insbesondere die Umstände glaubhaft zu machen, aus denen sich ein die vorrangige Aufnahme begründender Härtefall im Sinne des § 15a Abs. 6 Nr. 4 ThürSchulG ergeben könnte. Verspätet gestellte oder nicht rechtzeitig begründete Härtefallanträge werden im Verfahren nicht mehr berücksichtigt, soweit sie in das Auswahlverfahren nicht mehr einbezogen werden können (vgl. § 139a Abs. 3 Satz 2 und 3 ThürSchulO).

2.1 Anmeldung zur Einschulung

In der Zeit vom 15. bis 30. April eines jeden Jahres gibt die Schulleitung Ort und Zeit der Anmeldung zum Schulbesuch für das übernächste Schuljahr bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt durch den jeweiligen Schulträger in ortsüblicher Weise (z. B. im Amtsblatt).

Die Anmeldung zur Einschulung erfolgt bereits im Kalenderjahr vor der Einschulung im Zeitraum vom 2. bis zum 10. Mai (§ 119 Abs. 3 Satz 1 ThürSchulO). Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde vorzulegen. Die Eltern unterrichten die Schulleitung über eine offensichtliche oder vermutete Behinderung des Kindes.

Die Anmeldung erfolgt an einer Grundschule oder Gemeinschaftsschule mit Primarstufe.

Bei offensichtlichem oder vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf leitet die Schulleitung bis zum 31. Mai des Kalenderjahres vor der Einschulung das Feststellungsverfahren beim zuständigen staatlichen Schulamt ein (§ 8a Abs. 2 ThürSchulG in Verbindung mit §§ 137a, 119 Abs. 5 ThürSchulO). Sollte im Ergebnis dessen bereits vor der Einschulung ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt werden, legt das zuständige Staatliche Schulamt den nächstgelegenen geeigneten Lernort im gemeinsamen Unterricht an einer allgemeinen Schule fest (§ 8a Abs. 3 ThürSchulG in Verbindung mit § 137c ThürSchulO). Aufgrund dieser Festlegung besteht im Falle eines Auswahlverfahrens ein vorrangiger Aufnahmeanspruch an dieser, jedoch nicht an jeder anderen staatlichen Schule (§ 15a Abs. 6 Nr. 2 ThürSchulG).

Nach ausführlicher Beratung durch das Staatliche Schulamt entscheiden die Eltern, ob ihr Kind den gemeinsamen Unterricht an einer allgemeinen Schule oder eine Förderschule besuchen soll.

Soll ein Kind eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, so können die Eltern ihr Kind direkt an der Schule anmelden. Dies gilt auch, wenn es sich um eine Förderschule in freier Trägerschaft handelt. Eine parallele Anmeldung an einer entsprechenden staatlichen Schule ist nicht erforderlich. Die Schulen in freier Trägerschaft informieren die zuständigen Staatlichen Schulämter bis zum 20. Mai des Kalenderjahres vor der beabsichtigten Einschulung über die bei ihnen angemeldeten Kinder.

Da die jeweiligen Anmeldeverfahren regional in Zuständigkeit der jeweiligen Schulträger durchgeführt werden, sind nähere Informationen der Bekanntmachung des zuständigen Schulträgers zu entnehmen.

2.2 Anmeldung an den weiterführenden Schulen

Die Anmeldetermine für die weiterführenden Schulen werden für jedes Schuljahr in der Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres (VVOrgS) festgeschrieben.

<https://bildung.thueringen.de/schule/schulwesen/schulrecht#vvorg>

Sonderfall: Anmeldung an einem Gymnasium bei erforderlicher Aufnahmeprüfung für Schülerinnen und Schüler aus der Klassenstufe 4 der Grundschule und Gemeinschaftsschule

Das Verfahren zur Aufnahme für Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzung für eine Befreiung zur Aufnahmeprüfung nach § 125 Abs. 1 ThürSchulO nicht erfüllen, erfolgt im **Schuljahr 2021/2022** hinsichtlich der terminlichen Vorgaben wie bisher in Verantwortung des jeweiligen zuständigen Staatlichen Schulamts.

Die Aufnahmeprüfung für die Aufnahme in das Gymnasium für das darauffolgende Schuljahr in Form von Probeunterricht findet ab dem **Schuljahr 2022/2023** vor dem Anmeldezeitraum statt.

Termine für das Auswahlverfahren bei Anmeldeüberhang (§§ 139a bis c ThürSchulO), Zurückstellung vom Schulbesuch, Gastschulverhältnis werden in Anlage 6 der VVOrgS in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des TMBJS veröffentlicht (<https://bildung.thueringen.de/schule/schulwesen/schulrecht>).

3. Entscheidung der Erstwunschs Schule

Die Schulleitung der Erstwunschs Schule prüft zunächst, ob die Kapazität ausreicht, um alle angemeldeten Kinder aufzunehmen. Reicht sie aus, werden alle angemeldeten Kinder in die Schule aufgenommen. Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität, ist ein Auswahlverfahren unter Berücksichtigung der in § 15a ThürSchulG genannten Kriterien durchzuführen. Dabei sind zunächst die nach § 15a Abs. 6 ThürSchulG vorrangig aufzunehmenden Kinder aufzunehmen.

Zu den Auswahlkriterien vgl.

- Handreichung des TMBJS: Aufnahmeverfahren in die Primarstufe allgemein bildender Schulen
https://bildung.thueringen.de/fileadmin/schule/schulwesen/schulrecht/Handreichung_Auswahlkriterien_Primarstufe.pdf
- Handreichung des TMBJS: Aufnahmeverfahren in die Sekundarstufe allgemein bildender Schulen
https://bildung.thueringen.de/fileadmin/schule/schulwesen/schulrecht/Handreichung_Auswahlkriterien_Sekundarstufe.pdf

Anmeldungen, die nach Ablauf der Anmeldefrist abgegeben werden, werden nachrangig berücksichtigt, wenn sie nicht mehr in das Auswahlverfahren einbezogen werden können (vgl. § 139a Abs. 2 ThürSchulO). Letzteres ist dann der Fall, wenn die Auswahlentscheidung bereits getroffen ist (z. B. die Auslosung).

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die **Aufnahme- und Ablehnungsbescheide** von der Erstwunschs Schule an die Eltern versandt. Von Zwischeninformationen an

die Eltern ist abzusehen. Der Zeitraum/Zeitpunkt für die Versendung der Aufnahme- und Ablehnungsbescheide wird in Anlage 6 der VVOrgS für das jeweilige Schuljahr festgelegt.

Die Anmeldeunterlagen der Kinder, die nicht an der Erstwunschschnule aufgenommen werden können, werden im Original an die Zweitwunschschnule weitergeleitet. Ist keine Zweitwunschschnule benannt, werden die Anmeldeunterlagen direkt an das zuständige Staatliche Schulamt weitergeleitet. Für die Erstellung der Bescheide ist das vom zuständigen Staatlichen Schulamt vorgegebene Muster zu verwenden.

Die Anmeldeunterlagen der Kinder, deren Anmeldung verspätet erfolgte und nicht mehr im Auswahlverfahren der Erstwunschschnule berücksichtigt werden konnte, werden im Original an die Zweitwunschschnule, andernfalls direkt an das zuständige Staatliche Schulamt weitergeleitet. Im Ablehnungsbescheid ist in der Begründung die verspätete Anmeldung mit der Folge einer Nichtteilnahme am Auswahlverfahren an der Erstwunschschnule darzulegen.

4. Entscheidung der Zweitwunschschnule

Der Ablauf des Verfahrens an der Zweitwunschschnule gleicht dem Ablauf des Auswahlverfahrens, das an der Erstwunschschnule durchzuführen ist. Reicht die für die Schnule festgesetzte Aufnahmekapazität auch für die Anzahl der Zweitwunschanmeldungen aus, werden alle angemeldeten Kinder aufgenommen. Übersteigt die Anzahl der Zweitwunschanmeldungen die festgesetzte Aufnahmekapazität, ist ein Auswahlverfahren unter Berücksichtigung der in § 15a ThürSchulG genannten Kriterien durchzuführen. Dabei sind zunächst die nach § 15a Abs. 6 ThürSchulG vorrangig aufzunehmenden Kinder aufzunehmen.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die **Aufnahme- und Ablehnungsbescheide** von der Zweitwunschschnule an die Eltern versandt. Von Zwischeninformationen an die Eltern ist abzusehen. Der Zeitraum/Zeitpunkt für die Versendung der Aufnahme- und Ablehnungsbescheide wird in Anlage 6 der VVOrgS für das jeweilige Schuljahr festgelegt.

Die Anmeldeunterlagen der Kinder, die nicht an der Zweitwunschschnule aufgenommen werden können, werden im Original an das zuständige Staatliche Schulamt weitergeleitet. Dies gilt auch dann, wenn die Aufnahmekapazität der Schnule bereits durch die Erstwunschanmeldungen erschöpft ist. Für die Erstellung der Bescheide ist das vom zuständigen Staatlichen Schulamt vorgegebene Muster zu verwenden.

Nachrückliste

Kindern, die mangels ausreichender Aufnahmekapazität nicht an der Erst- oder Zweitwunschschule aufgenommen werden können, wird jeweils ein Platz auf der Nachrückliste der ablehnenden Schule zugewiesen. Wenn ein vergebener Schulplatz aufgrund eines Wegzugs oder aus anderen Gründen frei wird, kann ein bereits abgelehntes Kind nachträglich an der Schule aufgenommen werden. So wird eine effektive Auslastung der Schulen sichergestellt.

Die das Nachrückverfahren führende Schule informiert im Falle des Nachrückens neben den Eltern umgehend auch die vom Nachrücken eines Kindes betroffenen Schulen (Erstwunschschule, Zweitwunschschule oder – soweit bekannt – Schule, an die das Kind zugewiesen wurde) sowie das zuständige Staatliche Schulamt.

Gültigkeit der Nachrückliste:

- im Rahmen der Einschulung bis zum ersten Schultag,
- im Rahmen des Wechsels an eine weiterführende Schule bis sechs Wochen nach dem ersten Schultag.

Danach ist die Nachrückliste zu schließen und das Aufnahmeverfahren der jeweiligen Schule abgeschlossen (vgl. § 139b Abs. 5 ThürSchulO).

Das Nachrückverfahren dient grundsätzlich der Auffüllung von Schulplätzen, wenn ein rechtmäßig besetzter Platz außerhalb des gerichtlichen Verfahrens frei wird (z. B. durch Wegzug oder Zurückstellung vom Schulbesuch). Wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler rechtswidrig nicht an der Schule aufgenommen wurde, ist die Schule zur Bereitstellung zusätzlicher Schulplätze bis zur Grenze der Funktionsfähigkeit des Schulbetriebs verpflichtet (vgl. Punkt 8.1.). Daher sollte mit der Nachbesetzung solange zugewartet werden, bis die Ablehnungsbescheide bestandskräftig sind. Der Bescheid wird bestandskräftig, wenn die Eltern nicht innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch einlegen oder gegen den Widerspruchsbescheid binnen Monatsfrist Klage erheben.

Beachte:

- Freie und freiwerdende Plätze dürfen nach Abschluss des Auswahlverfahrens an der jeweiligen Schule **bis zum Abschluss des Zuweisungsverfahrens** von der Schule nicht ohne Zustimmung des zuständigen Staatlichen Schulamtes vergeben werden.
- Zugezogene Schülerinnen und Schüler, die einen Zugang zur Schule außerhalb eines Auswahlverfahrens begehren, werden gegenüber der Nachrückliste nachrangig berücksichtigt und ggf. vom zuständigen Staatlichen Schulamt zugewiesen.

5. Dokumentation

Aus Transparenzgründen und um insbesondere eine gerichtliche Überprüfung des Auswahlverfahrens zu ermöglichen, ist das gesamte Auswahlverfahren einschließlich der vorab festzulegenden Aufnahmekapazität schriftlich zu dokumentieren. Soweit den Schulen vom zuständigen Staatlichen Schulamt ein Muster für die Dokumentation zur Verfügung gestellt wird, ist dieses zu verwenden.

Alle staatlichen Schulen, die ein Auswahlverfahren durchgeführt haben, stellen die Dokumentation der Auswahlverfahren dem zuständigen Staatlichen Schulamt in digitaler Form zur Verfügung; der Zeitraum für die Zuleitung wird vom zuständigen Staatlichen Schulamt festgelegt.

Auf Anforderung werden die Auswahlvorgänge (z. B. Dokumentation des Auswahlverfahrens, Protokolle der Durchführung des Losverfahrens) dem zuständigen Staatlichen Schulamt im Original übersendet. An der Schule verbleibt für Rückfragen und Abstimmungen eine Kopie. Die Originale werden bei Bedarf dem Verwaltungsgericht zur Überprüfung vorgelegt und dienen ebenso der fachaufsichtlichen Überprüfung durch das jeweilige Staatliche Schulamt.

6. Mitteilung der Schulen über freie Schulplätze an das zuständige Staatliche Schulamt

Alle staatlichen Schulen teilen dem jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt am Ende ihrer Aufnahmeverfahren mit, ob sie noch über freie Schulplätze verfügen. Das heißt, eine Mitteilung erfolgt auch dann, wenn die Aufnahmekapazität erschöpft ist. Diese Mitteilungspflicht soll sicherstellen, dass das zuständige Staatliche Schulamt umfassend über die Auslastung beziehungsweise Unterschreitung der Aufnahmekapazitäten der Schulen im jeweiligen Schulamtsbereich informiert ist. Es soll insbesondere verhindert werden, dass freie Schulplätze mangels einer entsprechenden Information nicht besetzt werden.

Freie und freiwerdende Plätze dürfen nach Abschluss des Auswahlverfahrens an der jeweiligen Schule bis zum Abschluss des Zuweisungsverfahrens von der Schule nicht ohne Zustimmung des zuständigen Staatlichen Schulamts vergeben werden. Dies gilt auch für die Vergabe von Schulplätzen im Rahmen des Nachrückverfahrens.

7. Zuweisung durch das Staatliche Schulamt

Die Staatlichen Schulämter sind für die Ermittlung eines geeigneten Lernortes für jedes Kind, das nicht an der Erst- oder Zweitwunschschule aufgenommen werden konnte, verantwortlich. Die Staatlichen Schulämter können auch während des Aufnahmeverfahrens im Einzelfall über die Aufnahme zugezogener Kinder entscheiden.

7.1 Anhörung der Eltern und betroffenen Schulträger

Vor Zuweisung erhalten die Eltern im Rahmen einer Anhörung Gelegenheit zur Stellungnahme, wobei sie eventuelle Präferenzen zur Aufnahme ihres Kindes an eine bestimmte Schule, die noch über Aufnahmekapazitäten verfügt, begründet darlegen können. In diesem Zusammenhang werden ihnen die in Betracht kommenden Schulen mit noch freien Kapazitäten mitgeteilt, die für die Beschulung ihres Kindes in Betracht kommen. Eine vorherige Abstimmung des Staatlichen Schulamtes mit den aufnahmefähigen Schulen und eine Anhörung der betroffenen Schulträger ist erforderlich, da deren Interessen durch die vom Staatlichen Schulamt zu treffenden Zuweisungsentscheidungen berührt werden. Über die Form der Anhörung der betroffenen Schulträger entscheidet das Staatliche Schulamt. Die Schulen und Schulträger erhalten Gelegenheit, zu einzelnen zuweisungsrelevanten Themen Stellung zu nehmen. Welcher Schule das Kind dann zugewiesen wird, entscheidet das zuständige Staatliche Schulamt auf Grundlage der Anhörung der Eltern und des betroffenen Schulträgers. Es

ist mithin eine Gesamtschau der Gegebenheiten vorzunehmen, wobei das Staatliche Schulamt auch eine gleichmäßige Auslastung der Schulen in der Region in den Blick nehmen kann.

Übersteigt die Anzahl der zuzuweisenden Schülerinnen und Schüler entgegen der ursprünglichen Erwartung und Planung die Anzahl der freien Schulplätze, muss der zuständige Schulträger entsprechend seiner Verpflichtung aus § 13 Abs. 2 Satz 1 ThürSchulG die Aufnahmekapazitäten in seinem Zuständigkeitsbereich in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt und der jeweiligen Schule entsprechend erweitern. Die erforderliche nachträgliche Erhöhung der Kapazitäten hat keinen Einfluss auf das dahin durchgeführte Auswahlverfahren und die getroffenen Entscheidungen der jeweiligen Schule.

Bei der Ermittlung der geeigneten Schule sind insbesondere

- der gewählte Bildungsgang,
- die Aufnahmekapazitäten der einzelnen Schulen,
- altersangemessene Schulwege¹,
- organisatorische Gesichtspunkte, zum Beispiel die Wohnortnähe, sowie
- pädagogische Gesichtspunkte

zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Einschulung sind pädagogische Gesichtspunkte insbesondere

- die Schulart (hier Grund- oder Gemeinschaftsschule) und
- die spezielle Ausrichtung der Schule (Schulprofil).

Im Rahmen des Schulwechsels an eine weiterführende Schule sind pädagogische Gesichtspunkte insbesondere

- die Schulart,
- die Fremdsprachenpräferenz,
- das Schulprofil und
- die Organisationsform der Schule zum Beispiel im Bereich Ganztag.

1 § 41 d ThürSchulG - Zeiten für den Schulweg (gültig ab 01.08.21)
(1) Für Schüler der Primarstufe soll der Schulweg zur Grundschule oder zur Gemeinschaftsschule 35 Minuten sowie zum regionalen Förderzentrum 60 Minuten nicht überschreiten.
(2) Für Schüler der Sekundarstufe soll der Schulweg zur Regelschule 45 Minuten sowie zur Gemeinschaftsschule, zum Gymnasium oder zum regionalen Förderzentrum 60 Minuten nicht überschreiten.

Zuweisung an eine Gemeinschaftsschule

Aufgrund ihrer Ersetzungsfunktion für das Angebot der Schularten Grund- und Regelschule ist eine Zuweisung an eine Gemeinschaftsschule möglich, auch wenn die Erst- und Zweitwunschscheule keine Gemeinschaftsschule ist. Dies gilt auch für die Regelschulklassen der kooperativen Gesamtschule sowie für die integrierte Gesamtschule.

Haben sich die Eltern jedoch ausschließlich für den Besuch eines Gymnasiums entschieden, ist mangels Ersetzungsfunktion die Zuweisung an eine Gemeinschaftsschule ohne Einvernehmen mit den Eltern nicht möglich. Dies gilt auch für die Gymnasialklassen der kooperativen Gesamtschule.

Das Staatliche Schulamt teilt den Eltern durch **Zuweisungsbescheid** mit, an welcher Schule ihr Kind aufgenommen wird. Der Zeitpunkt/Zeitraum für die Versendung des Bescheids wird in Anlage 6 der VVOrgS festgelegt.

7.2 Informationsrecht der Kreiselternsprecherinnen und Kreiselternsprecher

Die Kreiselternsprecherinnen und Kreiselternsprecher haben das Recht, sich darüber zu informieren, wie viele Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule zugewiesen wurden. Das Staatliche Schulamt hat hierbei den Datenschutz zu beachten. Die Namen der betroffenen Schülerinnen und Schüler werden den Kreiselternsprecherinnen und Kreiselternsprechern nicht bekannt gegeben. Sie werden lediglich über die Anzahl der durch das Staatliche Schulamt vorgenommenen Zuweisungen informiert.

8. Einzelfragen

Was passiert, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler rechtswidrig abgelehnt wurde?

Begehrt eine abgelehnte Bewerberin oder ein abgelehnter Bewerber im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die vorläufige Aufnahme in die Wunschscheule und kommt das zuständige Verwaltungsgericht zu dem Ergebnis, dass das Auswahlverfahren rechtsfehlerhaft durchgeführt worden ist, hat die abgelehnte Bewerberin oder der abgelehnte Bewerber grundsätzlich einen Anspruch auf Schaffung eines zusätzlichen Schulplatzes. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Funktionsfähigkeit des Schulbetriebs durch die Bereitstellung dieses Schulplatzes nicht mehr gewährleistet werden kann.²

Erfüllt das abgelehnte Kind grundsätzlich die Aufnahmevoraussetzungen, ist es durch die festgestellte rechtswidrige Aufnahme des anderen Kindes in seinen Rechten verletzt. Diese Rechtsverletzung kann durch die nachträgliche Aufnahme geheilt werden. Hier gilt es zu beachten:

2 Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 1. Oktober 2015 – OVG 3 S 55.15; OVG Berlin, Beschluss vom 20. September 2002 – OVG 8 S 224.02; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. September 2005 - OVG 8 S 84.05; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17. Oktober 2014 - OVG 3 S 56.14.

- Kommt das Verwaltungsgericht zu der Erkenntnis, dass im Rahmen des Auswahlverfahrens Schulplätze nicht rechtmäßig vergeben wurden, führt dies nicht dazu, dass dieses Verfahren insgesamt erneut durchzuführen ist.
- Die rechtswidrig aufgenommenen Schülerinnen und Schüler verlieren ihren Schulplatz nicht.
- Auch erhalten nicht alle am Auswahlverfahren Teilnehmenden die Chance, doch noch in die Schule aufgenommen zu werden. Die aufgrund rechtswidrig vergebener Schulplätze zusätzlich bereitzustellenden Plätze werden nur an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die im einstweiligen Rechtsschutzverfahren obsiegt haben.
- Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die im einstweiligen Rechtsschutzverfahren obsiegt haben, die Zahl Schulplätze, die zusätzlich bereitgestellt werden können, ist ein Losverfahren unter diesen Bewerberinnen und Bewerbern durchzuführen. Dabei spielt es keine Rolle, welchen Platz sie auf der Nachrückliste belegen.

Entsprechendes gilt, wenn das Staatliche Schulamt einem Widerspruch abhilft.

9. Rechtsgrundlagen

Thüringer Schulgesetz³

§ 15 a Auswahlverfahren an allgemein bildenden Schulen

(1) Übersteigt bei der Anmeldung zur Einschulung die Zahl der Anmeldungen an einer Grundschule in einem gemeinsamen Schulbezirk nach § 14 Abs.1 Satz 2 oder an einer Gemeinschaftsschule die Aufnahmekapazität, ist den Anträgen auf Aufnahme nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge stattzugeben, wenn

1. die Grundschule oder die Gemeinschaftsschule die nächstgelegene Schule des Bildungsganges ist,
2. Geschwisterkinder bereits die Schule besuchen.

Im Übrigen entscheidet das Los.

(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für die Sekundarstufe an einer Regelschule in einem gemeinsamen Schulbezirk nach §14 Abs. 1 Satz 2, an einer Gemeinschaftsschule, an einer Gesamtschule oder an einem Gymnasium die Aufnahmekapazität, ist den Anträgen auf Aufnahme nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge stattzugeben, wenn

1. Geschwisterkinder bereits die Schule besuchen,
2. die Schule die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges ist,
3. die Eltern ausdrücklich ein bestimmtes Schulprofil oder ein bestimmtes Fremdsprachenangebot wünschen.

3 Aktuelle Lesefassung: https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=SchulG_TH
 Kommentierte Synopse zur Schulgesetzänderung: https://bildung.thueringen.de/fileadmin/schule/schulwesen/schulrecht/Thueringer_Schulgesetz_Synopse_mit_Kommentierung.pdf

Im Übrigen entscheidet das Los. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 erfolgt die Aufnahme in ein Spezialgymnasium oder in eine Spezialklasse entsprechend den in der Eignungsprüfung erbrachten Leistungen.

(3) Bei Schulen einer Schulart, für die kein Schulbezirk nach § 14 Abs. 1 festzulegen ist, sind innerhalb der jeweiligen durch die Kriterien nach den Absätzen 1 und 2 bestimmten Gruppen vorrangig die Schüler zu berücksichtigen, die ihren Wohnsitz im Gebiet des Schulträgers haben.

(4) Zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten kann für einzelne Schulstandorte die Auswahl der Schüler entsprechend der Rangfolge nach den Absätzen 1 oder 2 im Rahmen von für einzelne Gebiete des Schulträgers festgelegten Kontingenten erfolgen; die Entscheidung erfolgt auf Antrag des Schulträgers durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

(5) Die Festlegung der Aufnahmekapazität erfolgt durch den Schulleiter in Abstimmung mit dem Schulträger und dem zuständigen Schulamt vor Durchführung des Aufnahmeverfahrens. Dabei sind die personellen, räumlichen und sächlichen Gegebenheiten sowie die durch den Schulträger festzulegende Zügigkeit der Schule zu berücksichtigen.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 oder 2 sind im Auswahlverfahren vorrangig aufzunehmen:

1. bei einer durch Schulartänderung entstandenen Gemeinschaftsschule die Schüler mit Wohnsitz im ehemaligen Schulbezirk nach § 14 Abs. 1 Satz 1, sofern diesem Wohnsitz kein neuer Schulbezirk zugeordnet ist,
2. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, für die diese Schule nach § 8 a Abs. 3 von dem zuständigen Schulamt als geeigneter Lernort festgelegt wurde,
3. die Schüler, die dieser Schule durch das zuständige Schulamt nach § 15 Abs. 4 zugewiesen wurden, sowie
4. Schüler, bei denen ein Härtefall vorliegt; dies ist der Fall, wenn andernfalls aufgrund besonderer familiärer, sozialer oder verkehrsbedingter Situationen Belastungen entstehen würden, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten.

(7) Wird die Aufnahme in die Schule aufgrund fehlender Aufnahmekapazität abgelehnt, kann das zuständige Schulamt einen schulpflichtigen Schüler nach Anhörung der Eltern und unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege einer anderen Schule mit demselben Bildungsgang zuweisen. Unterbleibt eine Anmeldung, kann das zuständige Schulamt einen schulpflichtigen Schüler unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einer Schule zuweisen. Liegt die Schule, der der Schulpflichtige zugewiesen werden soll, im Zuständigkeitsbereich eines anderen Schulamtes, ist für die Zuweisung das Einvernehmen mit diesem herzustellen.

(8) Das zuständige Schulamt kann in Abstimmung mit dem jeweiligen Schulträger nach Zustimmung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums für einzelne Schularten von den Absätzen 1, 2 und 6 einschließlich der dazu ergangenen Rechtsverordnungen abweichende Festlegungen treffen.

(9) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Einzelheiten zur Festlegung der Aufnahmekapazität und zum Auswahlverfahren nach den Absätzen 1 bis 5 durch Rechtsverordnung zu regeln.

Thüringer Schulordnung⁴

§ 139a Anmeldung

(1) Zur Aufnahme in die Klassenstufen 1 und 5 wählen die Eltern mit jeweils einem Erst- und Zweitwunsch die Schulen, an denen ihr Kind unterrichtet werden soll. Die Anmeldung wird an der Erstwunschscheule abgegeben.

(2) Anmeldungen, die nach Ablauf der Anmeldefrist abgegeben werden, werden nachrangig berücksichtigt.

(3) Es obliegt den Eltern, bei der Anmeldung alle für das Auswahlverfahren nach § 139b und § 139c erheblichen Tatsachen darzulegen und glaubhaft zu machen. Sie haben insbesondere die Umstände glaubhaft zu machen, aus denen sich ein Härtefall im Sinne des § 15a Abs. 6 Nr. 4 ThürSchulG ergeben könnte. Nach Ablauf der Anmeldefrist gestellte oder nicht bis zum Ablauf der Anmeldefrist begründete Härtefallanträge werden nicht mehr berücksichtigt.

(4) Über die Aufnahme eines Schülers entscheidet der Schulleiter im Rahmen der Aufnahmekapazität der Schule.

§ 139b Auswahlverfahren bei Anmeldeüberhang an der Erst- und Zweitwunschscheule

(1) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule wird ein Auswahlverfahren nach § 15a ThürSchulG durchgeführt.

(2) Im Auswahlverfahren sind jeweils in getrennten Verfahren zunächst die Anmeldungen durch Erstwunsch, dann die Anmeldungen durch Zweitwunsch zu berücksichtigen.

(3) Die Erstwunschscheule sichtet die Anmeldungen und trifft im Rahmen ihrer Aufnahmekapazität eine Auswahlentscheidung. Die Aufnahme erfolgt nach den in § 15a ThürSchulG genannten Kriterien. Dabei sind Schüler nach § 15a Abs. 6 ThürSchulG vorrangig aufzunehmen. Die Schule leitet die Anmeldeunterlagen der Schüler, die nicht an der Erstwunschscheule aufgenommen werden konnten, im Original an die Zweitwunschscheule weiter.

(4) Für das Auswahlverfahren an der Zweitwunschscheule gilt Absatz 3 Satz 1 bis 3 entsprechend. Die Schule leitet die Anmeldeunterlagen der Schüler, die nicht an der Zweitwunschscheule aufgenommen werden konnten, im Original an das zuständige Schulamt weiter.

(5) Schüler, deren Aufnahme an einer Wunschscheule abgelehnt worden ist, werden von der ablehnenden Schule in eine Nachrückliste aufgenommen, deren Rangfolge sich aus den für die Aufnahme geltenden Regelungen ergibt. Nach Durchführung des Auswahlverfahrens freierwerdende Schulplätze werden entsprechend dieser Rangfolge nachbesetzt. Eine Nachbesetzung über die Nachrückliste ist für die Klassenstufe 1 bis zum ersten Schultag und für die Klassenstufe 5 bis sechs Wochen nach dem ersten Schultag zulässig.

(6) Das Auswahlverfahren ist zu dokumentieren.

4 https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=SchulO_TH

§ 139c Zuweisung

(1) Nach Durchführung des Auswahlverfahrens an der Erst- und Zweitwunschschule teilen die Schulen dem zuständigen Schulamt mit, ob sie über freie Schulplätze verfügen oder ob die Aufnahmekapazität erschöpft ist. Die Schulämter tragen dafür Sorge, dass jeder Schüler, der nicht an der Erst- oder Zweitwunschschule aufgenommen werden konnte, einer geeigneten Schule zugewiesen wird.

(2) Das zuständige Schulamt weist die Schüler nach Anhörung der Eltern und der betroffenen Schulträger in Abstimmung mit den Schulen einer Schule zu. Bei der Entscheidung können neben altersangemessenen Schulwegen weitere organisatorische und pädagogische Gesichtspunkte Berücksichtigung finden. Das Schulamt teilt den Eltern mit, an welcher Schule ihr Kind aufgenommen wird.

(3) Die Kreiselternsprecher haben das Recht, sich darüber zu informieren, wie viele Schüler der jeweiligen Schule zugewiesen wurden.